

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs (Friedhofsgebührensatzung – FGS)



des Marktes Ronsberg vom 10.11.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Ronsberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 14.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(1) Grabmachung		
(a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	506,00 €	1.012,00 €
Zuschlag für Tieferlegung	298,00 €	298,00 €
(b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Fehlgeburt, Totgeburt oder für ein abgetrenntes Körperteil	506,00 €	506,00 €
(c) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	290,00 €	290,00 €
(2) Umbettung		
(a) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion	600,00 €	1.012,00 €
(b) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung	1.200,00 €	2.024,00 €
(c) Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	340,00 €	340,00 €
(d) Ausgraben einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung	590,00 €	590,00 €
(e) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts einschließlich der Schließung des Grabes	590,00 €	640,00 €

(f) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung	690,00 €	990,00 €
--	----------	----------

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Ronsberg, den 10.11.2022



Sturm
1. Bürgermeister

